

STADT EMMERICH AM RHEIN
Der Bürgermeister



Tagesordnungspunkt _____

Datum
06 - 14 0997/2008
ö f f e n t l i c h

13.01.2009

Verwaltungsvorlage

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen

„10. Autoshow sowie Frühlings- und Ostermarkt“ am 05.04.2009
„Emmerich im Lichterglanz/Emmericher Kirmes“ am 05.07.2009
„Stadtfest/8. Emmericher Musiknacht “ am 06.09.2009
„Weihnachtsmarkt“ am 13.12.2009

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	20.01.2009
Rat	03.02.2009

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der vorgenannten Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Abstimmungs-/Beratungsergebnis

	Vorlagen-Nr	dafür	dagegen	Enthaltungen
HFA	- 14 0997/2008	19	0	0
RAT	- 14 0997/2008	33	0	0

Sachdarstellung:

Für das Jahr 2009 organisiert u. a. die Emmericher Werbegemeinschaft (EWG) in Zusammenarbeit mit der „Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing GmbH“ wieder die vorgenannten Veranstaltungen.

Am 05.04.2009 findet die mittlerweile traditionelle 10. Emmericher Autoshow sowie ein Frühlings- und Ostermarkt statt. Die Emmericher Einzelhändler starten an diesem Tag eine „Dankeschön-Aktion“ durch die kostenlose Abgabe von Primeln an ihre Kunden.

Am 05.07.2009 findet die traditionelle Emmericher Kirmes in Verbindung mit der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“ statt. Geplant sind ein Kunsthandwerkermarkt, ein mittelalterlicher Markt sowie ein großes Feuerwerk am Rheinufer.

Am 06.09.2009 wird das „Stadtfest“ veranstaltet. Es ist wieder eine Musiknacht und ein Kunsthandwerkermarkt geplant.

Am 13.12.2009 findet der Weihnachtsmarkt statt.

Aus den vorgenannten Gründen möchte die Emmericher Werbegemeinschaft zur Attraktivitätssteigerung gleichzeitig die Geschäfte in Emmerich a.Rh. geöffnet halten.

Die Geschäfte sollen am 05.04.09, 05.07.09, 06.09.09 und am 13.12.09 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Die Öffnungszeiten sind durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Für den Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist der Rat der Stadt Emmerich a.Rh. zuständig.

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Stadt Emmerich am Rhein - Der Bürgermeister –

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen

„10. Emmericher Autoshow sowie Frühlings- u. Ostermarkt “	am 05.04.2009
„Emmerich im Lichterglanz/Emmericher Kirmes“	am 05.07.2009
„Stadtfest“	am 06.09.2009
„Weihnachtsmarkt“	am 13.12.2009

im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516) wird für die Stadt Emmerich am Rhein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 05.04.2009, 05.07.2009, 06.09.2009 und am 13.12.2009 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

46446 Emmerich am Rhein, den

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.
- Steht die Maßnahme im Einklang mit den Zielen des Leitbildes?

X

Ja. Kapitel 2, Ziel 2.3.

Nein

Bürgermeister